SATZUNG

DER GEMEINDE SÜDERHOLZ,

ORTSTEIL RAKOW

ZUM V + E - PLAN NR. 1 WINDPARK RAKOW

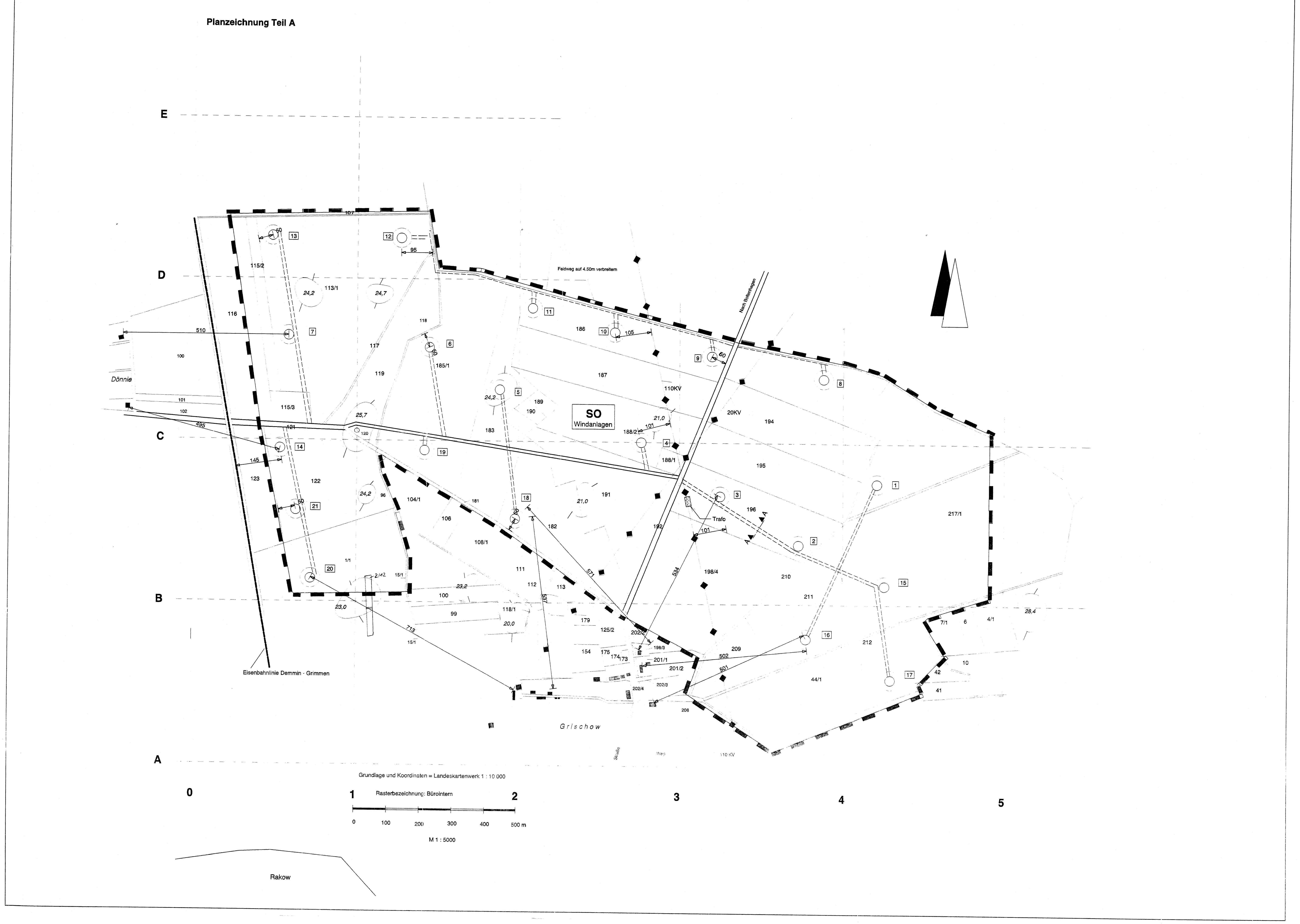

Satzung der Gemeinde Süderholz, OT Rakow

über den V + E - Plan Nr. 1 - Windpark Rakow

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB- MaßnahmenG) i. d. F. v. 28.04.1993, zuletzt geändert per Gesetz vom 01.11.1996 (BGBL I. S. 1626); sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (Lbauo M-V) v. 26.04 .1994, berichtigt am 25.05.1994 (GVOBL M-V S. 635), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 - Windpark Rakow- östlich von Dönnie in Richtung Poggendorf Flur 1, Gemarkung Grischow, Klein Rakow und Dönnie- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) zur Errichtung von 21 Windenergieanlagen erlassen.

Poggendorf, den   Siegel   Lambrecht
Beauftragter der Gemeinde Süderholz

Teil B - Text

Textliche Festsetzung gemäß BauGB und Bau NVO

1.0 Art der baulichen Nutzung
- Sondergebiet gemäß § 11 Bau NVO mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergieanlagen"
- Errichtung von Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft

2.0 Maß der baulichen Nutzung
- Es sind max. 21 Windenergieanlagen mit max. je 750 kW zulässig.
- Die Gesamthöhe darf 100 m nicht überschreiten.
- Nach Beendigung der Nutzung sind die Windenergieanlagen vom Betreiber zurückzubauen.
- Der LBP ist Bestandteil der Begründung.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt und deshalb im Durchführungsvertrag geregelt.

3.0 Gestaltung der Windenergieanlagen
Es dürfen nur WEA mit einheitlichem Erscheinungsbild errichtet werden. Die Rohrtürme sind lichtgrau, nicht reflektierend, zu beschichten.
- Es sind Windenergieanlagen mit Rohrmasten zulässig.
Nabenhöhe: max. 74 m
- Es sind nur Dreiflügler zulässig.
Rotorradius: max. 25 m
- Die Zuwegungen zu den Windenergiestandorten dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden.
Sand- Schotterwege, Breite: 4,50 m

Planzeichenerklärung nach PlanzVO

Sondergebiet Windenergieanlagen (§ 11 BauNVO)	SO Windanlagen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9, Abs. 7 BauGB		15.13
Flurstücksgrenzen		
Flurstücksnummern	zB 44/4	
Elt- Freileitung mit Spannungsangabe		8.
Windkraftanlage mit Nr. 2		
Umspannwerk (Trafo)		
Wegebefestigung mittels Schotter ohne Bindemittel, ca. 40 cm dick Planwegeteil: A▲_ _ _ _ ▲A	4,50	15.5.
Planwegeteil und Montagefläche		
Zuwegung zu den Windkraftanlagen (Nebenanlagen, 9 Abs. 1 Nr 4 Bau GB)		6.2.
Landwege, vorhanden		
Höhenangabe HN in m	24,2	

Schnitt durch den Zufahrtsweg zur Betreibung der Windenergieanlagen

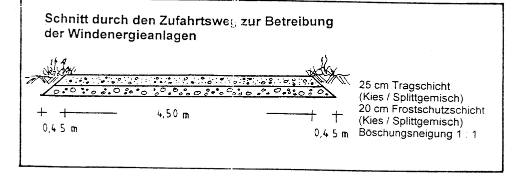

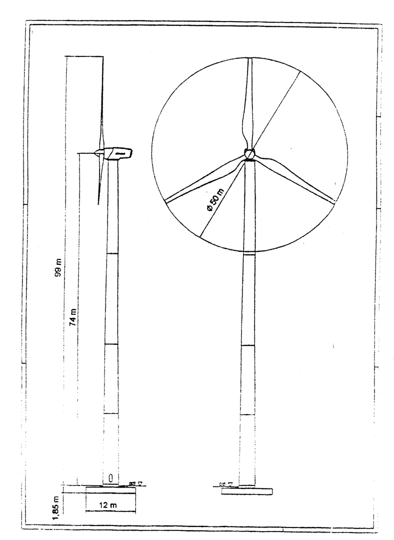

Nachrichtliche Übernahme

1. Im Geltungsbereich des V-/E-Planes Nr. 1 der Gemeinde Süderholz können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Der Bauherr ist verpflichtet, die zuständige Untere Denkmalbehörde zu informieren. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich anzuzeigen.

2. Der südliche Bereich des Geltungsbereiches reicht in den Bereich der Trinkwasserzone III, d.h., es sind die Richtlinien und Nutzungseinschränkungen des DVGW Regelwerkes W 101 einzuhalten.

3. Der Baubeginn ist mindestens 3 Wochen vorher der Luftfahrtbehörde im Wirtschaftsministerium unter Angabe des Aktenzeichens V 630-623.18-2/437 mitzuteilen. Es sind folgende Daten bekanntzugeben:
- Name des Standortes
- Geographische Standortkoordinaten nach Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids
- Höhe der Bauwerkspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerkspitze in m über NN

4. Lt. Energiewirtschaftsgesetz ist der Windpark bei der Energieaufsichtsbehörde anzuzeigen

5. Werden im Rahmen der Baumaßnahmen Dränageanlagen beschädigt, so sind diese anschließend wieder ordnungsgemäß herzustellen und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rakow vom 27.10.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Aushang lt. Hauptsatzung vom 17.11.1997- 05.12.1997 erfolgt.

Poggendorf, den 28.6.99 Lambrecht, Beauftragter der Gemeinde Süderholz
(Siegel)

2. Die Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung gemäß § 246 a erfolgte mit Schreiben vom 13.03.1998.

Poggendorf, den 28.6.99 Lambrecht, Beauftragter der Gemeinde Süderholz

3. Die Gemeindevertretung Rakow hat am 27.10.97 die Einleitung des Satzungsverfahrens über den Vorhaben-und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Rakow" zur Errichtung von 21 Windenergieanlagen für das Gebiet Rakow, Gemarkung Dönnie, Flur 1, Flurstücke 96, 107, 113/1, 115/2, 115/3, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, Gemarkung Grischow, Flur 1, Flurstücke 44/1, 181, 182, 183, 185/1, 186, 187, 188/1, 188/2, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 198/4, 209, 210, 211, 212, 217/1, Gemarkung Klein Rakow, Flur 1, Flurstücke 1/1, 2/12 und 15/1 beschlossen.

4. Der Entwurf des V/E-Planes Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Gemeindeverwaltung: Amt Süderholz, Haus-Nr. 61, 18516 Poggendorf während folgender Zeiten gem. § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V. m. § 3 Abs. 2 Bau GB öffentlich ausgelegen:

vom 16.03.1998 bis zum 17.04.1998

Montag	13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 11.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.02.1998 im Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Poggendorf, den 28.6.99 Lambrecht, Beauftragter der Gemeinde Süderholz

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.03.1998 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Poggendorf, den 28.6.99 Lambrecht, Beauftragter der Gemeinde Süderholz

6. Die Gemeindevertretung Rakow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.09.1998 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Poggendorf, den 28.6.99 Lambrecht, Beauftragter der Gemeinde Süderholz

7.a Der katastermäßige Bestand am 12.07. 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Grimmen, den 12.07.99 Siegelabdruck Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

7.b Die Planunterlage entspricht der Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Stand vom 12.07.99.

Grimmen, den 12.07.99 Siegelabdruck Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.6.99 von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum V/E-Plan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 25.06.99 gebilligt.

Poggendorf, den 28.6.99 Lambrecht, Beauftragter der Gemeinde Süderholz

9. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.10.99 AZ VIII 230c - 512.115-57.097 (1) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Poggendorf, den 10.11.99 ~~Lambrecht, Beauftragter~~ der Gemeinde Süderholz
Drescher, Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ....1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.11.99 Az: VIII 230c bestätigt. 512.115-57.097 (1)

Poggendorf, den 10.11.99 ~~Lambrecht, Beauftragter~~ der Gemeinde Süderholz
Drescher, Bürgermeister

11. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Poggendorf, den 10.11.99 ~~Lambrecht, Beauftragter~~ der Gemeinde Süderholz
Drescher, Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.11.99 durch Veröffentlichung im „Süderholzer Blatt"

~~Aushang~~ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.11.99 in Kraft getreten.

Poggendorf, den 25.11.99 ~~Lambrecht, Beauftragter~~ der Gemeinde Süderholz
Drescher, Bürgermeister

Eignungsraum für Windenergieanlagen
Region Vorpommern
Regionales Raumordnungsprogramm
Maßstab 1: 100.000
Stand August 1997

Stand Mai 1999

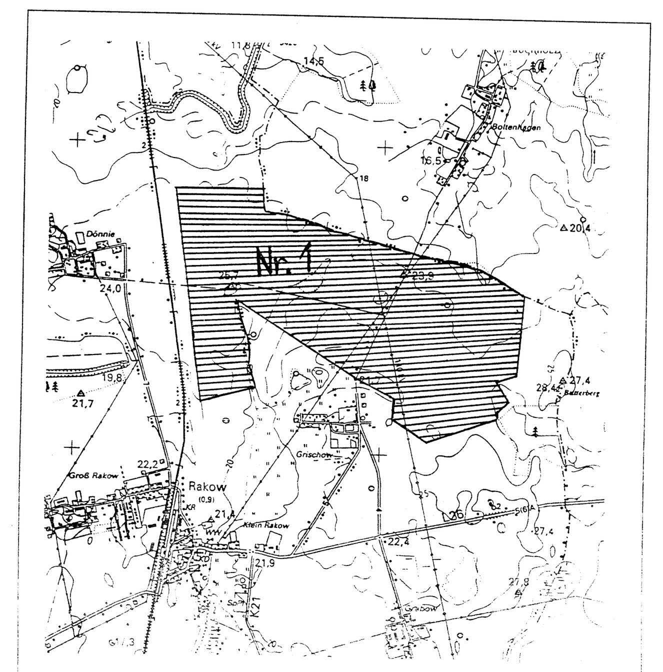

Satzung der

Gemeinde Süderholz, OT Rakow

über den V + E- Plan Nr. 1

Windpark Rakow